

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 7 / 2020

Mittwoch, 11. März 2020

11. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**69. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 19.03.2020 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon,
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.01.2020
2. Nachrücken für den verstorbenen Kreisrat Rainer Polster (FW);
Nachrücken von Frau Daniela Drummer
3. Nachrücken für den verstorbenen Kreisrat Heinrich Kattenbeck (WLF);
Nachrücken von Herrn Dr. Joachim Grimm
4. Kreisstraße FO 13
Ausbau der Kreisstraße FO 13 in der Ortsdurchfahrt Heroldsbach
Vorstellung der Planung und Zustimmung
5. Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - zur weiteren Aufgabenübertragung und Nachtragshaushalt 2020 des ZVGN
6. Einführung eines Jugendtickets (365-Euro-Ticket) im Verbundraum des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN)
7. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 06.03.2020

Hermann Ulm

Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 69. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 19.03.2020 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim
2. 63. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten am Dienstag, 17.03.2020 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim
3. Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am 15.03.2020
4. Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020
5. Verkündung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats und des Kreistags am 15. März 2020
6. 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.12.2006 (= 4. ÄndS-BGS/WAS)
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

2.

63. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten am Dienstag, 17.03.2020 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 18.02.2020
2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben
3. Kreisstraße FO 1
Neubau eines unselbständigen Geh- und Radweges von der alten FO 1 nach Bammersdorf Vorstellung der Planung und Zu-

stimmung

4. Kreisstraße FO 13

Ausbau der Kreisstraße FO 13 in der Ortsdurchfahrt Heroldsbach

Vorstellung der Planung und Zustimmung

5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 06.03.2020

Hermann Ulm

Landrat

Die Sitzung des Wahlausschusses gem. § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 31.03.2020, um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Besprechungsraum A 126 statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.1

Datum:

05.03.2020

gez.

Dier

3.

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am 15.03.2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses gem. § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 20.03.2020, um 11:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Besprechungsraum B 108 (Eingang bei Atemschutzstrecke) statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.1

Datum:

05.03.2020

gez.

Dier

5.

**Verkündung des vorläufigen Ergebnisses
der Wahl des Landrats und des Kreistags am 15. März 2020**

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Landrats und des Kreistags am 15. März 2020 wird gegenüber der Öffentlichkeit durch Aushang im Amtskasten des Landratsamtes Forchheim und auf der Homepage des Landratsamtes Forchheim unter ira-fo.de/wahl2020 verkündet (Art. 19 Abs. 3 S. 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO).

Das vorläufige Ergebnis Landrat wird voraussichtlich am 15.3.(nachts)/16.3.2020 vorliegen, das vorläufige Ergebnis Kreistag wird voraussichtlich etwa am 18./19.3.2020 vorliegen.

Für gewählte Personen gilt Folgendes:

Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat.

Für die Frist ist die Verkündung durch Aushang im Amtskasten des Landratsamtes Forchheim maßgeblich.

Über eine Ablehnung entscheidet der Wahlausschuss (Art. 47 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 GLKrWG). Die Wahl gilt u.a. als abgelehnt, wenn die gewählte Person erklärt, dass sie nicht zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 24 Abs. 4 LKrO bereit ist.

Forchheim, 05.03.2020

gez.

Dier

4.

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des Ergebnisses für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020**

6.

Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2006 (= 4. ÄndS-BGS/WAS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2006 (= 3. ÄndS-BGS/WAS)

Art. I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Pinzberg, den 09.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“

Verbandsvorsitzender

gezeichnet

Drummer, 1. Vorsitzender

7.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach wurde durch

das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 27.02.2020, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40

Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach - Landkreis Forchheim - für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 353.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **268.300,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **184** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.458,15**

€ festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dormitz; 06.03.2020

Gertrud Werner

Schulverbandsvorsitzende